

Antrag

an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 29. Mai 2026

Nachweis von Sprachkenntnissen der Personenbetreuungskräften

Die 24-Stunden-Personenbetreuung stellt grundsätzlich eine gute Ergänzung zum bestehenden Pflegesystem dar. Zu den Aufgaben der Personenbetreuer:innen zählen unter anderem die Durchführung von Hausarbeiten, das Führen von Konversation, die Gestaltung des Tagesablaufs und die Führung eines Haushaltsbuches. Zudem haben sie die Berechtigung, im Einzelfall gem. § 3b GuKG einzelne pflegerische sowie gem. § 50b ÄrzteG ärztliche Tätigkeiten durchzuführen. Die Durchführung der letztgenannten Tätigkeiten ist zudem zu dokumentieren. Hierzu bedarf es eines Mindestmaßes an Kenntnissen der deutschen Sprache.

Allerdings erfolgt von Seiten der Angehörigen und betreuten Personen die Meldung, dass viele der Betreuungskräfte keine bzw. nur sehr geringe Kenntnisse der deutschen Sprache haben, so dass nicht einmal ein Gespräch in einfacher Sprache möglich ist. Dies birgt die Gefahr der sozialen Isolation der betreuten Person.

Es besteht allerdings nicht nur die Gefahr der Vereinsamung. Die unzureichenden Deutschkenntnisse stellen in diesem Bereich auch ein erhebliches Qualitäts- und Sicherheitsrisiko dar. Dies deshalb, weil die Betreuungskraft, die in vielen Fällen mit der betreuten Person allein ist, dann nicht in der Lage ist in einem Notfall einen Rettungsdienst zu verständigen und verständliche Angaben zu machen. Zudem können Kommunikationsschwierigkeiten zu Missverständnissen bei der Medikamentengabe, Pflegemaßnahmen oder bei der Ernährung führen. Aus diesem Grund bedarf es nachgewiesene Mindestkenntnisse der deutschen Sprache.

Trotz dieser Anforderungen vermitteln Agenturen weiterhin Personenbetreuungskräfte ohne ausreichende Deutschkenntnisse an betreuungsbedürftige Menschen. Um eine sichere Kommunikation und angemessene Betreuung zu gewährleisten, sollten Personenbetreuungskräfte – analog zu den Pflegeassistentenberufen – verpflichtend Deutschkenntnisse auf zumindest Niveau A2.2 eines anerkannten Sprachinstituts nachweisen müssen.

Die 191. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol fordert daher die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf im Rahmen der Qualitätssicherung, Regelungen zu erforderlichen Sprachkenntnissen der Personenbetreuung zu schaffen.